



**DIC Asset AG**

**Frankfurt am Main**

**ISIN: DE 000A1X3XX4**

**(WKN: A1X3XX)**

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 11. Juli 2017 hat beschlossen, aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 29.732.511,07 EUR eine Dividende von 27.431.098,80 EUR auszuschütten und 2.301.412,27 EUR als Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Ausschüttung entspricht einer Dividende von 0,40 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie. Die Dividende wird vom 14. Juli 2017 an über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, durch die depotführenden Kreditinstitute ausgezahlt. Hauptzahlstelle ist die DZ Bank AG, Frankfurt.

Die Dividende von 0,40 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie wird für einen Teilbetrag von 0,1200885 EUR unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5% (gesamt 26,375%) und gegebenenfalls von Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer ausgezahlt, die Auszahlung der übrigen 0,2799115 EUR erfolgt ohne Steuerabzug, da sich insoweit das steuerliche Einlagenkonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes mindert.

Mit dem Steuerabzug gilt die deutsche Einkommensteuer für private Kapitalerträge - bis auf wenige Ausnahmen - als abgegolten. Unabhängig davon kann auf Antrag die Dividende zusammen mit den übrigen Kapitalerträgen in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren individuellen Einkommensteuer führt (sog. Günstigerprüfung). Der Abzug von Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer entfällt bei inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine sog. Nicht-Veranlagungsbescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. In diesem Fall wird auch das Steuerguthaben durch die auszahlende Bank vergütet. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag genannte Freistellungsvolumen nicht bereits durch andere Erträge aus Kapitalvermögen aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag auf Antrag nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Staat ermäßigen.

Die Dividende unterliegt für inländische Aktionäre nicht der Besteuerung soweit diese aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes erfolgt. Die Dividendenausschüttung mindert in dieser Höhe jedoch nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

**Frankfurt am Main, im Juli 2017**

**DIC Asset AG**

**– *Der Vorstand* –**